VERORDNUNG (EWG) Nr. 682/86 DER KOMMISSION

vom 4. März 1986

über den Verkauf von unverarbeiteten getrockneten Weintrauben durch die Einlagerungsstellen für die Herstellung bestimmter Würzmittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 8 und Artikel 20,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1277/84 des Rates vom 8. Mai 1984 zur Festlegung von Grundregeln zur Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 626/85 der Kommission vom 12. März 1985 über den Ankauf, Verkauf und die Lagerung von unverarbeiteten getrockneten Weintrauben und Feigen durch die Einlagerungsstellen (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 344/86 (4), werden die Erzeugnisse, die für noch festzulegende besondere Zwecke bestimmt sind, zu im voraus festgesetzten Preisen oder im Wege der Ausschreibung verkauft.

Die unverarbeiteten getrockneten Weintrauben können für die Herstellung bestimmter Würzmittel zu einem im voraus festgesetzten Preis verkauft werden. Für diese Erzeugnisse werden getrocknete Weintrauben anstelle anderer Rohstoffe verwendet, deren Angebot fluktuiert. Die zum Verkauf angebotenen Mengen müssen entsprechend den Verwendungsmöglichkeiten der Würzmittelindustrie für getrocknete Weintrauben begrenzt werden.

Um die ordnungsgemäße Verwendung zu gewährleisten, muß das herzustellende Enderzeugnis bestimmt werden. Um sicherzustellen, daß die unverarbeiteten getrockneten Weintrauben nach den geltenden Bestimmungen verwendet werden, ist die Stellung einer Verarbeitungskaution vorzuschreiben.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 626/85 wurden die Bedingungen für den Verkauf der Erzeugnisse durch die Einlagerungsstellen festgelegt. Die Angaben des Kaufantrags nach Artikel 7 Absatz 2 der genannten Verordnung sind durch eine Erklärung des Antragstellers über die eingeschränkte Verwendung der Erzeugnisse zu ergänzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die von den Einlagerungsstellen nach der Verordnung (EWG) Nr. 626/85 angekauften unverarbeiteten getrockneten Weintrauben können zu einem im voraus festgesetzten Preis für die Herstellung bestimmter Würzmittel entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung verkauft werden.

(2) Die angebotenen Mengen werden entsprechend der voraussichtlichen Absatzmöglichkeiten für diese Verwendung begrenzt.

Artikel 2

(1) Die unverarbeiteten getrockneten Weintrauben werden verwendet zur Herstellung von

— Pickles der Tarifstelle 20.01 C des Gemeinsamen Zolltarifs oder

— Würzsoßen und zusammengesetzten Würzmitteln der Tarifstelle 21.04 C des Gemeinsamen Zolltarifs.

Die Herstellung wird spätestens 90 Tage nach Annahme des Kaufantrags gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 626/85 abgeschlossen.

(2) Um die Verwertung der unverarbeiteten getrockneten Weintrauben innerhalb der in Absatz 1 vorgeschriebenen Frist zu gewährleisten, wird eine Verarbeitungskaution gestellt.

Artikel 3

Der Kaufantrag enthält neben den Angaben nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 626/85 eine Erklärung, in der sich der Antragsteller zur Verwendung der Erzeugnisse für die in Artikel 2 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Zwecke verpflichtet.

Artikel 4

Während des Verkaufszeitraums für unverarbeitete getrocknete Weintrauben entsprechend dieser Verordnung teilen die Mitgliedstaaten der Kommission mit:

(1) ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 123 vom 9. 5. 1984, S. 25.
(3) ABl. Nr. L 72 vom 13. 3. 1985, S. 7.
(4) ABl. Nr. L 41 vom 18. 2. 1986, S. 15.

a) spätestens bis zum 10. jedes Monats die vom 16. bis zum letzten Tag des Vormonats verkaufte Menge ;

b) spätestens bis zum 25. jedes Monats die vom 1. bis 15. des laufenden Monats verkaufte Menge.

Artikel 5

Die mit dem Verkauf nach dieser Verordnung beauftragten Einlagerungsstellen, die anzuwendenden Preise, die angebotene Menge und die Höhe der Verarbeitungskaution werden nach dem Verfahren von Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 festgesetzt.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. März 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident